



Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist

27. Jahrgang	Ausgabetag: 01.04.2025	Nr. 09
---------------------	-------------------------------	---------------

Inhalt:	Seite
1. Einladung zur Sitzung des Rates der Gemeinde Weilerswist am 10.04.2025 um 18:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Weilerswist, Martin-Luther-Straße 26	2
2. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Festsetzung von Gewerbegebietsflächen	4
3. Öffentliche Bekanntmachung zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim, Bereich Schleidener Straße – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet hier: Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes	7
4. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln - Freiwilliger Landtausch Großbüllesheim	10

Redaktion:	Gemeinde Weilerswist, Die Bürgermeisterin
Bezug:	Die Bürgermeisterin -Ratsbüro-, Bonner Str. 29, Zimmer 221, Telefon: 0 22 54/ 96 00 114
	a) Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt kostenlos im Foyer der Gemeindeverwaltung und bei den bekannten Depotstellen in den Ortsteilen aus.
	b) Jahres-Abo Euro 30,-- incl. Porto / Kündigung des Bezugs: Nur für das folgende Jahr zum 30.11.
	c) Ebenfalls stehen die Exemplare auf den Internetseiten der Gemeinde unter http://www.weilerswist.de/rathaus Rubrik „Informationsdienste“ zur Verfügung
Auflage:	50 Exemplare
	Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf

An die
Mitglieder
des Rates der Gemeinde Weilerswist

Einladung

Gemäß § 47 Absatz 1 GO in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Weilerswist und seine Ausschüsse in der zurzeit gültigen Fassung lade ich Sie hiermit zu einer Sitzung ein, die am

Donnerstag, dem 10.04.2025, 18:00 Uhr,

in der Aula der Gesamtschule, Martin-Luther-Straße 26 stattfindet.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1.** Einwohnerfragestunde
- TOP 2.** Prüfung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
- TOP 3.** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4.** Beschlusskontrolle
- TOP 5.** Ergänzung / Korrektur der Niederschrift der Sitzung des Rates vom 19.12.2024
A_5/2025 und A_5/2025 1. Ergänzung
- TOP 6.** Änderung der Ausschussbesetzung
V_87/2020 49. Ergänzung
- TOP 7.** Pilotprojekt Ausstattung mit iPads Gesamtschule Weilerswist
V_17/2025
- TOP 8.** Aktionsplan "Kinderfreundliche Kommune Weilerswist 2025-2028"
V_6/2025
- TOP 9.** 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Weilerswist in der Ortschaft Metternich im Bereich der Meckenheimer Straße / Drei-Eichen-Straße / Jakob-Brock-Straße
- Aufstellungsbeschluss und Einleitung des Verfahrens
V_18/2025
- TOP 10.** Mitteilung zum Stand des aktuellen Finanzstatus
4. Quartal 2024
M_11/2025
- TOP 11.** Verwendung der restlichen Mittel aus den Flutopferspenden
V_22/2025 -Vorlage wird nachgereicht-

- TOP 12.** Interkommunale Vereinbarung zur Geschwindigkeitskontrolle
V_7/2025 1. Ergänzung
- TOP 13.** Sachstandsbericht Masterplan Mobilität / Erstellung eines Mobilitätskonzepts
A_6/2025
- TOP 14.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 15.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 16.** Verlängerung der 1. Neufassung der Vereinbarung zur gemeinsamen Finanzierung und Entwicklung der interkommunalen Ansiedlung von flächenintensiven Großvorhaben auf der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist
V_21/2025
- TOP 17.** Grundstücksverkauf im Bereich Swisterberg/Swistbach
V_18/2022 1. Ergänzung
- TOP 18.** 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für den Ortsteil Lommersum; hier: Vergabe des Planungsauftrags
V_20/2025
- TOP 19.** Beschaffung von Reservekleidung für Einsatzkräfte der Feuerwehr
V_16/2025
- TOP 20.** Vergabeentscheidung gem. § 4 Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist Errichtung einer Aufzugsanlage am Dorfgemeinschaftshaus Müggenhausen, Vergabe Erd- und Rohbauarbeiten
V_19/2025
- TOP 21.** Berichte und Mitteilungen der Bürgermeisterin
- TOP 22.** Mitteilungen und Anfragen der Ratsmitglieder

Jakobs
stellvertretender Bürgermeister



GEMEINDE WEILERSWIST DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist im Parallelverfahren zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim betr. Festsetzung von Gewerbegebietsflächen

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, hat der Rat der Gemeinde Weilerswist in seiner Sitzung am 19.12.2024 die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 einschließlich der textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich, Inhalt der Planung

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Ottenheim in der Gemarkung Lommersum (Flurstücke 125 teilw. und 126 teilw.). Es hat eine Größe von ca. 3,2 ha und wird begrenzt im Norden durch das vorhandene Betriebsgelände des Antragstellers, im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 122, im Süden durch die südliche Grenze des vorhandenen Wirtschaftswegs (Flurstück 57) und im Westen durch Gewerbegrundstücke entlang der Jünkerather Straße.

Die Lage und Abgrenzung des Plangebiets ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Aus Gründen der Betriebserhaltung bzw. -erweiterung werden weitere Gewerbeflächen benötigt. Alle bisher ausgewiesenen Flächen sind bereits vollständig bebaut. Ziel des Planänderungsverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Gewerbegebiets Ottenheim zwecks Standortsicherung und Entwicklung eines bestehenden Betriebes (Betriebserweiterung).

Die betreffende Fläche schließt sich unmittelbar an das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist an.

Für das 4. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 128 wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt. Den Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG wurde u. a. durch die Artenschutzprüfung (ASP) 1 gefolgt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 wird in Anwendung des § 2 Absatz 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in Verbindung mit § 10 Absatz 3 BauGB hiermit im Amtsblatt der Gemeinde Weilerswist öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Absatz 5 GO NRW i. V. m. § 2 Absatz 3 BekanntmVO durch die Bürgermeisterin bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Beschluss des Rates vom 19.12.2024 übereinstimmt. Zudem wird bestätigt, dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Einsichtnahme in den Bebauungsplan:

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 mit der Begründung sowie den planerischen Unterlagen werden im Rathaus der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, 1. Etage zur Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB i. V. m. § 10a BauGB. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die planerischen Unterlagen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 (Textliche Festsetzungen, Begründung, Planzeichnung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzprüfung 1, Schalltechnische Untersuchung) sind auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

<http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php>

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich

Rechtsverbindlichkeit:

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 128 der Gemeinde Weilerswist als Satzung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB i. V. m. § 7 Absatz 4 GO NRW in Kraft.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

6



**GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN**

Öffentliche Bekanntmachung

zur 53. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist im Ortsteil Ottenheim, Bereich Schleidener Straße – Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft in Gewerbegebiet

hier: Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Gemeinde Weilerswist am 19.12.2024 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 11.03.2025, Az. 35.22-2025-0022877 FNP/47 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weilerswist wirksam.

Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 3,2 ha und befindet sich am östlichen Ortsrand der Ortschaft Ottenheim in der Gemarkung Lommersum. Er grenzt im Norden an das vorhandene Betriebsgelände, im Süden an den vorhandenen Wirtschaftsweg, im Osten an die westliche Grundstücksgrenze des Flurstück 122 und im Westen an das bestehende Gewerbegebiet Ottenheim entlang der Jünkerather Straße an.

Die Lage und Abgrenzung der Änderungsbereiche sind aus der beigefügten Planzeichnung ersichtlich.

Einsichtnahme:

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird bei der Gemeinde Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen (1. Etage) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Parallel hierzu erfolgt ergänzend eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 6a Absatz 2 BauGB. Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad <http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php> einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Internetportal des Landes NRW unter der Internetadresse <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nachstehender Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch

- (3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Weilerswist, 31.03.2025
Gemeinde Weilerswist
In Vertretung

Alexander Eskes
Erster Beigeordneter

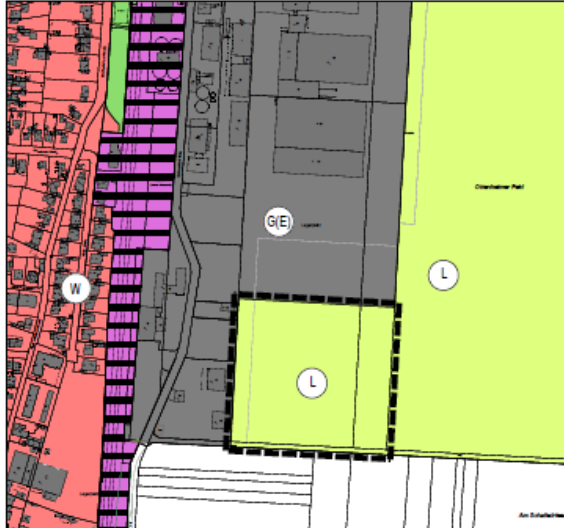
Gemeinde Weilerswist

53. Änderung des Flächennutzungsplanes

M. 1:5.000



BISHER:



53. ÄNDERUNG



Planzeichenerklärung:



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der FNP-Änderung



Fläche für die Landwirtschaft



Wohnbauflächen



eingeschränkte gewerbliche Baufläche



Gewerbegebiet



Grünfläche



Bahnanlagen

B E S C H L U S S

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Euskirchen, wird aufgrund der §§ 103a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), der

Freiwilliger Landtausch Großbüllesheim

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen

Stadt Euskirchen

Gemarkung Großbüllesheim

Flur 4 Flurstück 27

Flur 4 Flurstück 28

Gemarkung Kleinbüllesheim

Flur 11 Flurstück 124

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 4,55 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Besuchszeiten bei der

Bezirksregierung Köln, Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln

aus. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0221 147 3504 oder per E-Mail: gerry.affeldt@bezreg-koeln.nrw.de wird gebeten.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach

§ 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger Terminvereinbarung unter o. g. Rufnummer oder E-Mail bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln**

unter Angabe des **Az. 33.44 – 5 25 01** – anzumelden.

Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen nach den §§ 103a, 103c FlurbG vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Das freiwillige Landtauschverfahren dient der Verbesserung der Agrarstruktur.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats Widerspruch unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50667 Köln.**

Hinweis:

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez. Kopka

Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird ebenfalls auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln veröffentlicht unter:

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

**Amtsblatt der
Gemeinde Weilerswist
ist an folgenden Depotstellen erhältlich**

Ortschaft Weilerswist	Gemeindeverwaltung (Foyer)	Bonner Str. 29 53919 Weilerswist
	Kreissparkasse Euskirchen	Kölner Str. 83 53919 Weilerswist

Ortschaft Vernich	Hans-Josef Thelen -Ortsbürgermeister-	Nelkenstraße 67 53919 Weilerswist
--------------------------	---	--------------------------------------

Ortschaft Müggenhausen	Erwin Jakobs -Ortsbürgermeister-	Rheinbacher Str. 66 53919 Weilerswist
-------------------------------	--	--

Ortschaft Lommersum	Heinz Oberrem -Ortsbürgermeister-	Wichtericher Weg 2 53919 Weilerswist
----------------------------	---	---

Ortschaft Derkum-Hausweiler	Bert Henn -Ortsbürgermeister-	Hasenweg 6. 53919 Weilerswist
------------------------------------	---	----------------------------------

**Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im Internet unter
<http://www.weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/amtsblatt.php>**